

# Stellplatzsatzung Stadt Soest

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), § 94 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2) folgende Satzung beschlossen:

## §1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Soest (s. Anlage 1). Rechtswirksame Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

## §2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind vorbehaltlich der folgenden Ziffern 1.-3. Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

1. Werden in einem Gebäude in Gebietszone 1 oder 2 (s. Anlage 2), das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Garagen entsprechend §2 Abs.1 nicht hergestellt zu werden, soweit dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. In den Gebietszonen 1 und 2 (s. Anlage 2) dieser Satzung wird bei Zerstörung der baulichen Anlage durch Brand-, Natur- oder andere außergewöhnlichen Ereignisse abweichend von §2 Abs.1 auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Fahrradabstellplätzen insofern teilweise verzichtet, dass sie nicht in vollem Umfang wie bei einer Neuerrichtung dieser Anlage erfolgen muss. Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze werden für bauliche Anlagen im Sinne des §89 Abs.1 Nr.4 BauO NRW lediglich die über den ursprünglich rechtmäßig vorhandenen Gebäudebestand hinaus zusätzlich erforderlichen Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze zugrunde gelegt. Lediglich für diesen zusätzlich entstehenden Stellplatzbedarf sind Ablösebeträge nach §5 dieser Satzung an die Stadt Soest

zu entrichten, soweit die Herstellung der Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätzen nicht oder nur unter großer Schwierigkeit auf einem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück möglich ist.

3. Für eine zeitlich auf max. 7 Monate für das jeweilige Kalenderjahr beschränkte Ausübung der Nutzung von Grundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen für gastronomische Zwecke wird auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Fahrradabstellplätzen verzichtet. Ablösebeträge nach §5 dieser Satzung werden nicht erhoben. Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Zahl der Sitzplätze der Außengastronomie die Zahl der mit Baugenehmigung genehmigten Sitzplätze im dazugehörigen gastronomischen Betrieb im Gebäude nicht übersteigt und sonstige planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie Vorschriften des Straßenrechtes und Straßenverkehrsrechtes nicht entgegenstehen. Ist die Anzahl der Sitzplätze im Außenbereich der Gastronomie größer als die Anzahl der Sitzplätze im dazugehörigen gastronomischen Betrieb im Gebäude, muss für die Anzahl der Sitzplätze im Außenbereich, welche die Anzahl der Sitzplätze im Gebäudeinneren überschreitet, ein Stellplatznachweis erbracht werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

(4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(5) Die Regelung zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2019 (GV. NRW. S. 488, ber. 2000 S. 148), in Kraft getreten am 15. November 2019, bleiben unberührt.

### **§3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 3 zu errechnen, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 3 zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze für jede Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgeblich.

(4) Steht die Gesamtzahl der Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder vermindert werden.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser immer auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist jeweils mindestens ein Stellplatz je Nutzungseinheit nachzuweisen.

(6) Die gemäß Herstellungspflicht erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann in Gebieten mit guter Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr um bis zu 20% reduziert werden. Von einer guten Erschließungsqualität ist in der Regel auszugehen, wenn in weniger als 500m Entfernung vom Hauseingang der Gebäudezugang zum Bahnhof Soest liegt oder sich in weniger als 300m Entfernung vom Hauseingang eine Haltestelle des Busverkehrs befindet, welche werktags in der Zeit zwischen 7:00 und 19:00 Uhr in einem Takt von durchschnittlich höchstens 15 Minuten je Fahrtrichtung, unabhängig von der Anzahl der Linien, bedient wird sowie für die gesamte Altstadt (Gebietszonen 1 und 2).

#### **§4 Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Die Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung in einem Umkreis von 300 Metern Fußweg für Stellplätze sowie höchstens 50 Metern für Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder besondere Nutzergruppen dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Bei der Erstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß §5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.

(3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen.

(4) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(5) Stellplätze und Garagen sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(6) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein, wenn sie als notwendige Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten, d.h. sie müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Ausgenommen von der Regelung sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

(7) Zur Minderung des Versiegelungsgrads sind Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material (Abflussbeiwert C mind. 0,5) zu errichten. Ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderung sowie Fahrradabstellplätze.

(8) Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln. Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht nötig, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(9) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen
3. die Möglichkeit bieten, den Fahrradrahmen am Fahrradständer festzuschließen, falls die Abstellanlage für Dritte zugänglich ist
4. für alle Fahrradtypen (z.B. Trekkingrad, Mountainbike, Fitnessrad, Hollandrad) und Reifengrößen nutzbar sein
5. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

## **§5 Ablösung der Stellplätze**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Soest einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zur Ablösung zahlen. Ein Rechtsanspruch auf den Herstellungsverzicht der Stadt Soest besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Soest getroffen.

(2) Festlegung von Gebietszonen

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß §89 Abs.1 Nr.4 BauO NRW werden drei Gebietszonen festgesetzt.

Die Gebietszonen umfassen folgende Gebiete:

Gebietszone 1: ausgeweiteter Bereich rund um die Brüderstraße (Anlage 2)

Die Kernstadt im ausgeweiteten Bereich rund um die Brüderstraße bis zum Bahnhof. Zu diesem Gebiet gehören auch alle Grundstücke, die von den begrenzenden Straßen erschlossen werden.

Gebietszone 2: restliche Kernstadt innerhalb der Wälle (Anlage 2)

Die restliche Kernstadt wird durch die Wälle begrenzt. Ausgenommen ist die Gebietszone 1.

Gebietszone 3: Kernstadt außerhalb der Wälle und außenliegende Ortsteile

Die Kernstadt außerhalb der Wälle sowie die außenliegenden Ortsteile werden begrenzt durch die Stadtgrenze. Ausgenommen sind die Gebietszonen 1 und 2.

(3) Die Begrenzungen der Zonen ergeben sich aus den in den Anlagen 1 und 2 befindlichen Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(4) Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz: Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird anhand der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt:

In Gebietszone 1: 6.358€

In Gebietszone 2: 4.375€

In Gebietszone 3: 2.868€

(5) Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Fahrradabstellplatz: Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird anhand der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt:

In Gebietszone 1: 1.221,50€

In Gebietszone 2: 983,50€

In Gebietszone 3: 803,50€

(6) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist gemäß §48 Abs. 2 BauO NRW zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladesäulen
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie anderer Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind

## **§6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen §2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne die hierdurch ausgelöste Anzahl an Stellplätzen oder die zusätzlich zu schaffende Menge an Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben. Ebenfalls ordnungswidrig ist die Entfernung oder Zweckentfremdung zuvor hergestellter notwendiger Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## **§7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten

- die Satzung der Stadt Soest vom 11.02.1974 zur Festsetzung des Vom-hundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der
- die Stellplatzablösesatzung der Stadt Soest vom 11.06.1980
- die Satzung der Stadt Soest über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen in der Altstadt Soest in der Fassung vom 19.03.1998
- die Stellplatzsatzung Stadt Soest, Adam-Kaserne vom 30.06.2020

außer Kraft.

Soest, den 28.01.2022  
Der Bürgermeister

i.V. gez. Matthias Abel  
Techn. Beigeordneter

## **Anlagen:**

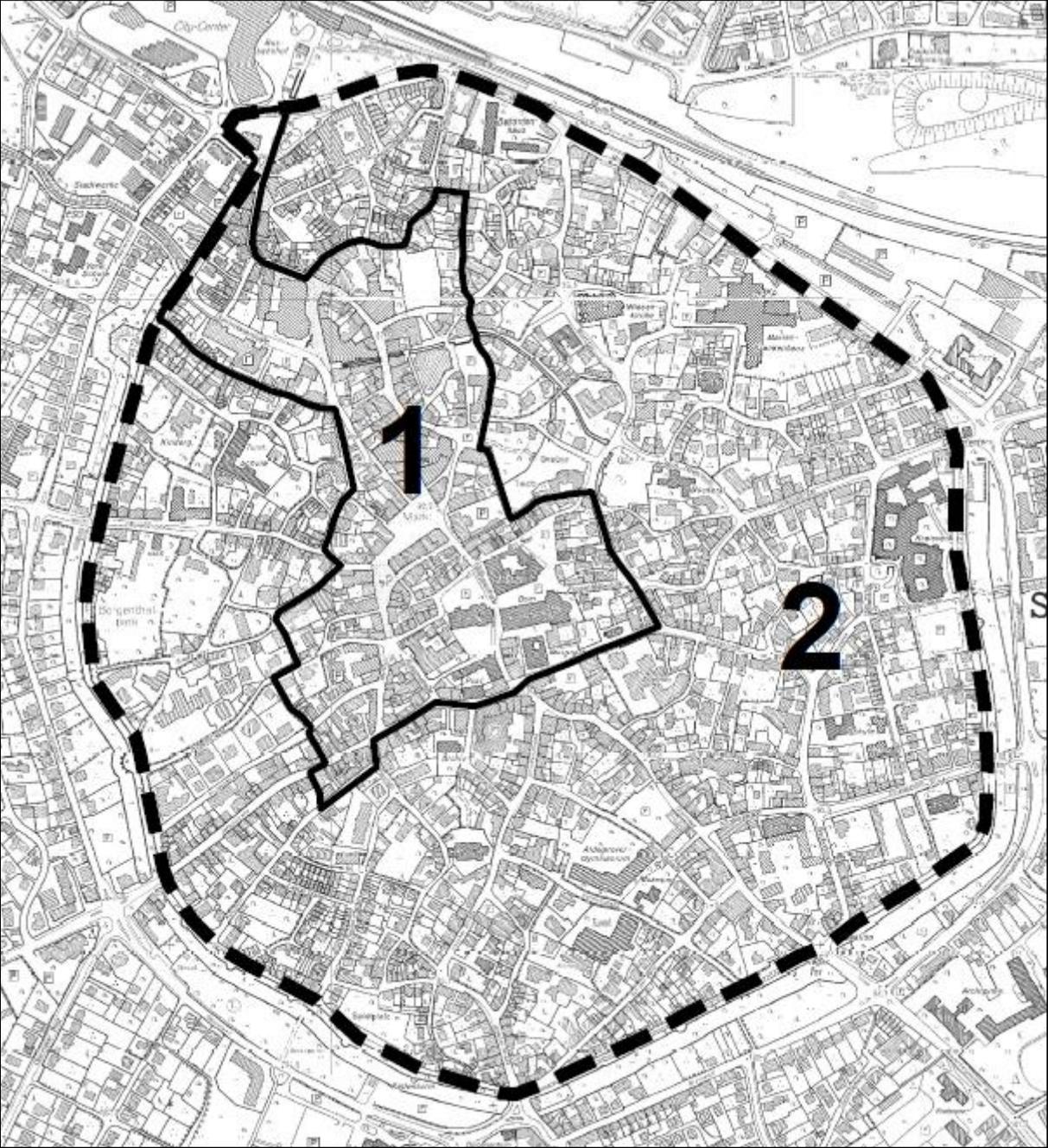
1. Geltungsbereich der Satzung
2. Gebietszonen 1 und 2
3. Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze

# ANLAGEN

## Anlage 1 Geltungsbereich der Satzung: zu §1 der Stellplatzsatzung Stadt Soest



**Anlage 2 Gebietszonen 1 und 2: zu §2 Abs. 1 und §5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung Stadt Soest**



### Anlage 3 Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze: zu §3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung Stadt Soest

Besucheranteil = Von den hergestellten Stellplätzen müssen x% der Stellplätze für Besucher freigehalten werden und dürfen nicht dauerhaft von dem Personal, Dienstfahrzeuge, etc. in Benutzung sein.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1 Wohngebäude</b>			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	< 50m <sup>2</sup> = 1 Stpl. je WE; ≥ 50m <sup>2</sup> = 1,5 Stpl. je WE	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche  Bei Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften ist kein Nachweis erforderlich
1.2	Maßnahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und mit diesem vergleichbaren Wohnungsbau	1 Stpl. je WE	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.3	Wohngruppen (Alten-WG, Studenten-WG, etc.)	1 Stpl. je 3 Betten	1 Abstpl. je 2 Betten
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 4,5 Betten <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1 Bett <i>davon 20% Besucheranteil</i>
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen; Pflegeheime	1 Stpl. je 4,5 Betten <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten <i>davon 20% Besucheranteil</i>
1.6	Studierende- und Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, mind. 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1,5 Betten <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 20% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großer Ausstellungsfläche ab	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

	2.000m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	<i>davon 75% Besucheranteil</i>		<i>davon 75% Besucheranteil</i>	
<b>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>					
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>		1 Abstpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
4.2	Kirchen, Räume die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>		1 Abstpl. je 12,5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
<b>5 Sportstätten</b>					
5.1	Sportplatz	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		1 Abstpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 12,5 Besucherplätze		1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 17,5 Besucherplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze		1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze	
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		1 Abstpl. je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 Abstpl. je Bahn <i>davon 80% Besucheranteil</i>	
<b>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					
6.1	Gaststätten und Restaurants	<u>Gebietszone 1+2</u> ( $\leq 200\text{m}^2$ ): 1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	<u>Gebietszone 1 + 2</u> ( $> 200\text{m}^2$ ) + <u>3</u> : 1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	<u>Gebietszone 1+2</u> ( $\leq 200\text{m}^2$ ): 1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	<u>Gebietszone 1 + 2</u> ( $> 200\text{m}^2$ ) + <u>3</u> : 1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1 <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 12,5 Betten, mind. 4 Abstpl.; für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1 <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Abstpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6,5 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.6	Sonstige Vergnügungstätigkeiten	1 Stpl. je 22,5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 17,5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Abstpl.
<b>7 Krankenanstalten</b>			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>
<b>8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3,5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2,5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte / Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler	1 Abstpl. je 12,5 Schüler
8.4	Fachhochschule, Hochschulen / Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 10 Kinder, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, mind. 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungsmöglichkeiten	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren und dergleichen	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10% Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 85 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 4 Beschäftigte <i>davon 10% Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3 Abstpl.

9.4	Tankstellen (mit Verkaufsstätte)	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsfläche zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.5	Kraftfahrzeugwaschhallen, -straßen, -plätze	3 Stpl. je Waschanlage	keine Abstpl.
<b>10 Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3,5 Kleingärten	1 Abstpl. je 6 Kleingärten <i>davon 90% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.375 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 5 Abstpl. je Eingang <i>davon 90% Besucheranteil</i>
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Abstpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 4 Waschmaschinen, mind. 2 Stpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, mind. 2 Abstpl. <i>davon 90% Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 115 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

\*Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.